

Deckblatt als Ergänzung zu den Raumordnungsunterlagen

Anlage 5 zu Unterlage 1

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

B 3 – nördl. Abschnitt 1450, Station 0 (B 3 / B 73) bis nördl. Abschnitt 1390, Station 0 (B 3 / K 31 / K 52)

Ortsumgehung Elstorf mit Zubringer A 26

PROJIS-Nr.: 0397 160900

Anlage 5 zu Unterlage 1

**Ergänzende Erläuterung zur Gewichtung
der einzelnen Ziele und Hauptkriterien**

VORUNTERSUCHUNG

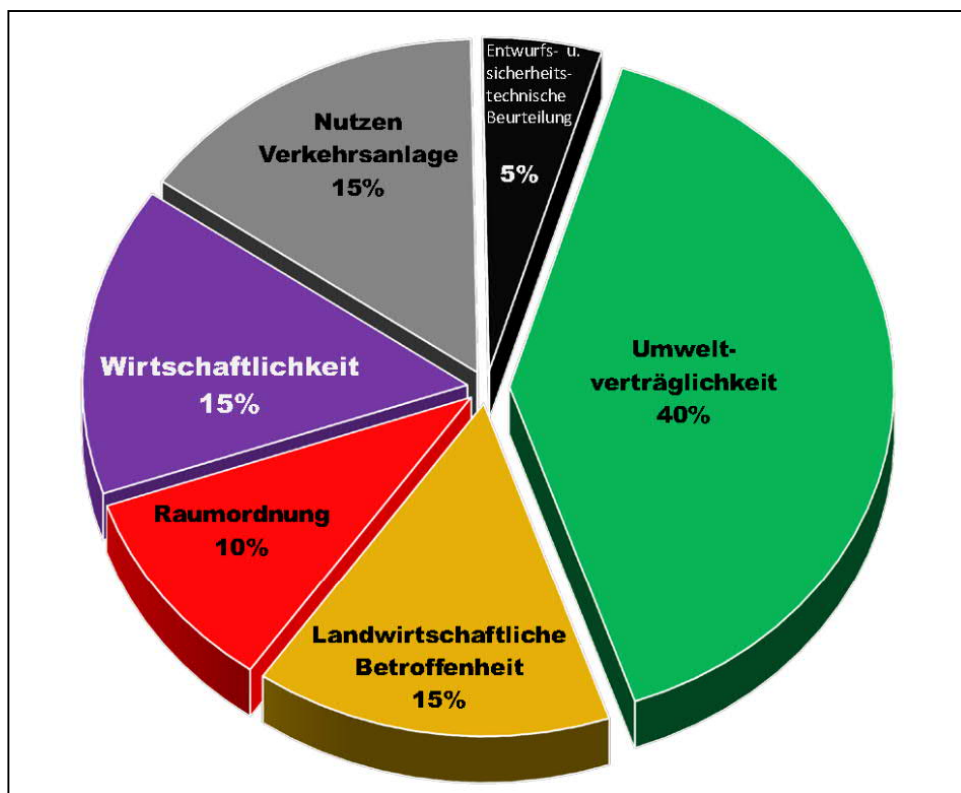
Gewichtung im Variantenvergleich

Für alle Ziele, Hauptkriterien, Kriterien und deren Einflussgrößen wurden individuell für diesen Variantenvergleich gutachterlich Gewichtungen festgelegt. Kriterien, die keine Unterschiede in den Varianten ergeben, wurden als „variantenneutral“ eingestuft und aus der eigentlichen Bewertung herausgenommen (siehe Anlage 4). Dadurch treten die ermittelten Unterschiede deutlicher zu Tage und ermöglichen eine detailliertere Differenzierung der Varianten und dadurch die Ausweisung einer Vorzugslösung. Die Gewichtung der Kriterien im vorliegenden Vergleich wurde anhand ihrer Entscheidungsrelevanz vorgenommen.

Die Entscheidungsrelevanz leitet sich vornehmlich aus der Bedeutung des jeweiligen Ziels oder Kriteriums für den hier untersuchten Planungsraum ab und ist für diesen im Einzelfall festzulegen. Ein Vergleich der Gewichtungen in dieser Maßnahme mit den Gewichtungen bei anderen Baumaßnahmen ist nur eingeschränkt möglich, da dort im Regelfall andere Randbedingungen vorliegen, so dass die Planungsräume nicht vergleichbar sind.

Grundsätzlich ist die rechtliche Bedeutung der einzelnen Ziele und Kriterien im späteren Genehmigungsverfahren unterschiedlich und ist daher entsprechend ihrer möglichen Unüberwindbarkeit bei der Gewichtung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden z.B. artenschutzrechtliche Belange höher gewichtet als die Durchfahrung eines Trinkwasserschutzgebietes, da für letzteres grundsätzlich technische Lösungen zur Verfügung stehen.

Für die Ortsumgehung Elstorf wurde die Gewichtung der einzelnen Ziele vom Auftraggeber und den Fachplanern wie folgt festgelegt und begründet.



Die Umweltverträglichkeit hat mit 40 % den größten Anteil an der Gesamtbewertung, da in diesem Ziel sowohl das eigentliche Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (10 %) und dem Menschen zuzuordnende Schutzgüter (Klima und Luft, Landschaft und kulturelles Erbe (7,6%)) sowie die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (16 %) und andere Schutzgüter (Boden, Wasser, sonstiges (6,4 %)) erfasst sind.

Durch die starke landwirtschaftliche Überprägung großer Teile des Planungsraumes sind nur wenige Bereiche als unberührte Natur einzustufen. Europäische Vogelschutzgebiete und andere Naturschutzgebiete sind nur am äußersten Rand des Planungsraums vorhanden und werden von keiner Variante durchschnitten, so dass eine noch höhere Gewichtung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich war.

Bei jeder Variante verlaufen rund 75 % der Streckenlänge über Wiesen, Ackerland oder andere landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Landwirtschaft ist daher mit Abstand der größte Flächenlieferant für die Baumaßnahme; die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Fortbestand der Betriebe haben eine erhebliche Relevanz für die Abwägung. Daher wurde das Ziel „Landwirtschaft“ mit 15 % gewichtet.

Der Nutzen der Verkehrsanlage beinhaltet die verkehrliche Wirkung (Verkehrsverlagerung auf die Ortsumgehung und Entlastung des vorhandenen Netzes) sowie die Lärmreduzierung an vorhandenen Straßen (Schutz von Mensch und Tieren). Dieses Ziel ist elementar: der Nutzen der Verkehrsanlage im Sinne des Planungsauftrages stellt die Rechtfertigung für die Baumaßnahme dar. Eine Straße ohne wesentlichen Nutzen würde das Planungsziel verfehlen. Daher ist eine Gewichtung mit ebenfalls 15 % angemessen, um den Nutzen gegenüber den Auswirkungen der Straße entsprechend zu würdigen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Straßenbaumaßnahme ist ein abwägungsrelevanter Gesichtspunkt. Dieser wird ebenfalls mit 15 % gewichtet.

Bei der entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung bestehen nur geringe Unterschiede zwischen den Varianten. Die wesentlichen Zwangspunkte im Planungsraum können durch alle Varianten umfahren werden, ohne dass signifikante Abweichungen vom Regelwerk erforderlich wurden. Bei mehreren Varianten wurden die Ermessensspielräume der Richtlinien aber voll ausgeschöpft, was in diesem Fall die Grenze des Zulässigen aus Sicht der Verkehrssicherheit darstellt. Dies ist bei einer Neubaumaßnahme nach Möglichkeit zu vermeiden. Da sich somit für die entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung der einzelnen untersuchten Trassenverläufe durchaus Unterschiede ergeben, wird dieser Gesichtspunkt mit 5 % in der Abwägung gewichtet.

Die Raumordnung hat die Aufgabe, konkurrierende Planungen angemessen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Planungsraum sind dies im Wesentlichen die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Landwirtschaft sowie unter dem Punkt Raum- und Siedlungsstruktur Flächenausweisungen für Siedlungs- und Gewerbegebiete. Dabei ist zu beachten, dass im Ziel „Raumordnung“ eine allgemeine Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgt, während das Ziel „Landwirtschaftliche Betroffenheit“ die konkreten Auswirkungen auf die im Planungsraum vorhandene Betriebsstruktur betrachtet, hier also

keine Doppelbewertung stattfindet. Da im Planungsraum nur wenige Konflikte aufgrund von konkurrierenden Planungen bestehen, wird dieses Ziel mit 10 % etwas geringer gewichtet, als die übrigen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die für die Abwägung wesentlichen Kriterien und Wirkfaktoren alle mit ca. 15 % berücksichtigt wurden und so insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis vorliegt.

Tabelle 1: Anteile der wesentlichen Kriterien / Wirkfaktoren an der Gesamtgewichtung

Kriterium / Wirkfaktor	Ziel	Anteil
Schutzgut Mensch	Umweltverträglichkeit (10 %) Nutzen der Verkehrsanlage (5 %)	15 %
Schutzgüter Tiere und Pflanzen	Umweltverträglichkeit	16 %
Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe	Landwirtschaftliche Betroffenheit	15 %
Verkehrswirkung Verkehrssicherheit	Nutzen der Verkehrsanlage (10 %) entwurfs- und sicherheits- technische Beurteilung (5 %)	15 %
Kosten	Wirtschaftlichkeit	15 %
Raum- und Siedlungsstruktur / Vorbehaltsgebiete	Raumordnung	10 %
Schutzgüter Landschaft*), Boden, Wasser, Luft und Klima*), Kulturelles Erbe*), Sonstiges	Umweltverträglichkeit	14 % *) davon können 7,6 % dem Menschen zugeordnet werden
	Gesamt	100 %

Die Auswirkungen der Planung auf die ortsansässigen Menschen insgesamt (Summe 22,6 %) werden nicht als eigenes Ziel aufgeführt, sondern sind in den Zielen Nutzen der Verkehrsanlage (5 % für die Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung) und Umweltverträglichkeit (17,6 % aus den SG Mensch (Wohnen und Erholen), Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe) enthalten.

Außerdem werden im Ziel Raumordnung die Wirkungen auf die Raum- und Siedlungsstruktur (3 %) bewertet. Somit kommen alle dem Menschen zuzuordnenden Kriterien und Wirkfaktoren in der Summe auf einen Anteil von über 25 % an der Gesamtbewertung. Die Belange der Menschen in der Region sind also insgesamt mit dem höchsten Wert in die Abwägung des Variantenvergleichs eingeflossen.

Gewichtung in der UVS

Im Zielfeld Umweltverträglichkeit, dem ein Gewicht von **40 % in der Gesamtabwägung** zukommt, wurde die Verteilung der Gewichtung wie folgt vorgenommen:

Hauptkriterien bilden die Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg).

Tabelle 2: Gewichtungen in der UVS

Schutzgut	Gewicht im Gesamt-Variantevergleich	Gewicht im Variantenvergleich in der UVS	Erläuterung zur Gewichtung in der UVS
Alle Schutzgüter:	40%	100%	
Menschen - Wohnen -	8 %	20 %	INSGESAMT 25 % ((mit SG Landschaft (dort Fokus auf landschaftsbezogener Erholung) INSGESAMT 37 %)) Mensch als maßgebliche Raumnutzer/-gestalter (Wohnen und Erholen), hohe Schutzbedürftigkeit, geschützte Gebietskategorien (Siedlungsflächen + Wohnumfeld + freie Landschaft mit Erholungsinfrastruktur, LSG, VRG/ VBH), Vorsorgestandards z.T. überschritten (Lärmorientierungswerte), Bedeutung für die Vorhabenzulässigkeit. Sehr hohe Entscheidungsrelevanz!
Menschen - Erholen -	2 %	5 %	
Pflanzen	6 %	15 %	INSGESAMT 40 % hohe Schutzbedürftigkeit, Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Bereiche und hochwertiger Biotope (u. a. als Lebensraum für Tiere (Wald zudem auch bei SG Luft/ Klima, Landschaft) Tiere = gute Bioindikatoren, artenschutzrechtliche Relevanz (geschützte/ gefährdete Arten) mit Bedeutung für Vorhabenzulässigkeit, Sehr hohe Entscheidungsrelevanz!
Tiere und biologische Vielfalt	10 %	25 %	
Boden und Fläche	4 %	10 %	Dauerhafter, „unwiederbringlicher“ Verlust von offenen Böden/ Fläche sowie Überprägung, Boden/ Fläche als Grundmedium für div. Umweltprozesse (Biotope, Wasser, Klima, Landschaft etc.)
Wasser - Grundwasser -	1,6 %	4 %	WSG/ VRG Trinkwasser wird zwar durchfahren, erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch idR mit Einhaltung RiStWag vermieden werden.
Wasser - Oberfl.gew. -	0,4 %	1 %	kaum Betroffenheiten im Untersuchungsraum
Luft und Klima	2 %	5 %	Dauerhafter Verlust insbesondere von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz (Wald zudem auch SG Pflanzen, Tiere, Landschaft)
Landschaft	4,8 %	12 %	ERHOLEN INSGESAMT 17 % (bei Einbeziehung siedlungsnahe Erholung bei SG Mensch) Umfängliche Betroffenheiten, teils geschützte Gebietskategorien (LSG), siehe zudem oben zu SG Mensch

Schutzgut	Gewicht im Gesamt-Variante nvergleich	Gewicht im Variantenvergleich in der UVS	Erläuterung zur Gewichtung in der UVS
Alle Schutzgüter:	40%	100%	
Kulturelles Erbe	0,8 %	2 %	Keine Betroffenheit von Bodendenkmalen mit Eintrag in nds. Denkmalkartei
Sonstige Sachgüter	0,4 %	1 %	Kaum Betroffenheiten im Untersuchungsraum

Vorgenommene Gewichtung zur Ableitung der schutzübergreifenden Vorzugsvariante (siehe UVS, Kap. 5.11)

Die Schutzgüter wurden unter Berücksichtigung der Unterschiede der jeweiligen Konfliktschwere und im Abgleich mit den Zielsetzungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes, der Landes- und Regionalplanung sowie der jeweiligen Fachplanungen, also ihrer Entscheidungsrelevanz gutachterlich gewichtet (siehe UVS, Kap. 5.1.2.2 und Kap. 5.11).

Dabei wurde dem **Schutzgut Menschen** mit den Teilaspekten Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion sowie dem **Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt** mit jeweils **25 %** das höchste Gewicht zugeordnet.

Innerhalb des Schutzgutes Menschen wird dem Teilaspekt Wohn- und Wohnumfeldfunktion mit 20 % ein sehr viel höheres Gewicht zugewiesen als dem Teilaspekt Erholungs- und Freizeitfunktion mit 5 %; dies ist durch die deutlich umfänglicheren Beeinträchtigungen von raumordnerisch bzw. bauleitplanerisch festgelegten und/ oder geplanten Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion begründet.

Das **Schutzgut Pflanzen** wird mit einem Gewicht von insgesamt **15 %** in den schutzgutübergreifenden Variantenvergleich eingestellt, da auch hier für alle Varianten erhebliche Auswirkungen in Bezug auf mehre gesetzlich geschützte Flächen bzw. Gebietskategorien und/ oder raumordnerisch festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ermittelt wurden.

Das **Schutzgut Landschaft** wird mit **12 %** gewichtet; bei der Gewichtung wurde die Zerschneidung der Landschaftsschutzgebiete „Buxtehuder Geestrand“ im Norden und „Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald“ im Südosten des Untersuchungsraums berücksichtigt.

Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes und dem mit der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 aufgestellten Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, wurde den **Schutzgütern Boden und Fläche** ein Gewicht von **10 %** zugewiesen.

Die **Schutzgüter Luft und Klima sowie das Schutzgut Wasser** mit den Teilaspekten Grundwasser und Oberflächengewässer werden mit einem jeweiligen Gewicht von **5 %** im

schutzgutübergreifenden Variantenvergleich berücksichtigt. Eine höhere Gewichtung des Teilaspektes Grundwasser aufgrund der Querung des Trinkwasserschutzgebietes „Elstorf“ im Westen von Elstorf, der geplanten Erweiterungsfläche östlich von Schwiederstorf bzw. des raumordnerisch festgelegten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Elstorf/Schwiederstorf ist nicht angezeigt, da potenzielle Beeinträchtigungen der genannten Gebiete durch die Anwendung der Maßnahmen der RiStWag vermeidbar sind.

Das **kulturelle Erbe** wird mit **2 %** Gewicht berücksichtigt; zwar sind alle geprüften Linienführungen mit der Überbauung von gesetzlich geschützten Bodendenkmalen verbunden, diese sind jedoch nicht in der niedersächsischen Denkmalkartei aufgeführt. In Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden der Landkreise Stade und Harburg bzw. des Archäologischen Museums Hamburg, werden durch die Überbauung der oben genannten Bodendenkmale keine grundsätzlich gegen eine oder mehrere Varianten sprechende Konflikte ausgelöst.

Die innerhalb der **sonstigen Sachgüter** berücksichtigten Rohstoffabbauflächen und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung werden schließlich mit einem Gewicht von **1 %** in die Gesamtbetrachtung eingestellt. Bestehende und verbindlich geplante Rohstoffabbauflächen werden durch keine Variante, raumordnerisch festgelegte Vorranggebiete werden durch die geprüften Linienführungen nicht oder i. d. R. nur in geringem Maße berührt.